Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 32 (1982)

Heft: 2

Buchbesprechung: Bellum iustum, Die Theorie des "gerechten Krieges" und ihre praktische Bedeutung für die auswärtigen Auseinandersetzungen Roms in republikanischer Zeit [Sigrid Albert]

Autor: Frei-Stolba, Regula

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dans le dernier chapitre, G. Dutoit constate que Fribourg a perdu 30% de son poids démographique entre 1860 et 1970 à cause de l'émigration. Pour G. Gaudard, ses compatriotes ont en mains les éléments de la prospérité, à condition de s'entendre. De manière accrocheuse, J. Pasquier titre enfin: «l'avenir de l'économie fribourgeoise se lit dans son histoire» récente; il appelle des réflexions favorisant la venue d'industries aussi bénéfiques que la draperie du XVe siècle. Ce coup de chapeau à l'histoire, associée à une prospective qui se veut plus optimiste que certaines analyses du passé, clôt deux volumes riches de substance pour qui prendra la peine de les utiliser à fond.

Neuchâtel *Jean Courvoisier*

ALLGEMEINE GESCHICHTE - HISTOIRE GÉNÉRALE

SIGRID ALBERT, *Bellum Iustum, Die Theorie des «gerechten Krieges» und ihre praktische Bedeutung für die auswärtigen Auseinandersetzungen Roms in republikanischer Zeit.* Kallmünz, Lassleben, 1980. 152 S. (Frankfurter Althistorische Studien, Heft 10).

Die vorliegende, in der Reihe der Frankfurter Althistorischen Studien erschienene Dissertation von Sigrid Albert behandelt ein in der Forschung stark debattiertes und immer noch sehr umstrittenes Thema, nämlich den Begriff des «bellum iustum». Unter diesem Wort haben bekanntlich die Römer ihre aussenpolitische Expansion motiviert und gerechtfertigt; der Begriff hängt aufs engste mit dem Problem des römischen Imperialismus zusammen, womit er auch aktuelle Bedeutung hat, und das Wort hat zudem ja in der Rechts- und Geistesgeschichte lange und bedeutungsvolle Nachwirkungen gehabt.

Die Autorin teilt die Begriffsgeschichte nach der Einleitung in zwei Abschnitte ein, nämlich in die Theorie (S. 12–36) und in die Praxis («Das Verhältnis der Wirklichkeit zur Theorie», S. 36ff.), wobei sie zuerst den Begriff des «bellum iustum» definiert und dann Roms Kriege in bezug auf diesen Begriff untersucht.

Auf den ersten Blick scheint ein solches Vorgehen durchaus erfolgversprechend zu sein, eine vertiefte Analyse der Ausführungen zeigt jedoch Fragwürdigkeiten und einige Mängel, die schon im Ansatz zu liegen scheinen. Vor allem der Theorieabschnitt muss hier eingehend geprüft werden, während es im Rahmen dieser kurzen Rezension nicht möglich ist auf die vielen, gut dargestellten Forschungsprobleme des grösseren zweiten Teils einzugehen. Die Autorin umreisst knapp den Begriff «bellum iustum», setzt ihn in Bezug zum Fetialrecht, also durchaus zu Recht zu religiös-formalrechtlichen Kriterien, und versucht dann in einem zweiten Abschnitt die inhaltlichen Kriterien, die sog. «iusta causa belli», abzugrenzen. Nun liegt aber eine der umstrittensten und schwierigsten Forschungsfragen gerade darin, dass der Begriff «bellum iustum» offenbar eine Wandlung erfahren hat, indem «iustus» anfänglich nicht «gerecht» in einem ethischen Sinn, sondern rituell richtig bedeutet haben muss, und erst unter dem Einfluss der Stoa, vor allem durch die Vermittlung Ciceros als «gerecht» verstanden wurde. Ob die Relevanz dieser Fragestellung der Autorin vollständig bewusst gewesen ist, ist nicht leicht zu entscheiden. Jedenfalls

fehlt in den entscheidenden Anmerkungen ein Hinweis auf Jochen Bleicken, der in seinem Buch «Die Verfassung der römischen Republik», Paderborn UTB 1978, S. 236, auf diese Problematik hingewiesen hat (jetzt noch ausführlicher und sehr souverän in seiner «Geschichte der römischen Republik», R. Oldenbourg-Verlag, München/Wien 1980, S. 147ff. Das erste Buch von Jochen Bleicken erscheint zwar im Literaturverzeichnis, ist aber offenbar nicht rezipiert worden).

Ein weiterer Mangel des Theorieabschnittes scheint darin zu liegen, dass die Autorin zwar anerkennt, dass Fetialrecht wie die inhaltlichen Momente einem zeitlichen Wandel unterworfen waren (siehe etwa S. 25 und Anm. 76), dann aber doch Zeugnisse von Cicero und Livius für die Grundgedanken des frühen Fetialrechtes in Anspruch nimmt. Wie man vorgehen kann, um aus der trümmerhaften und gerade in diesem Bereich überwucherten Überlieferung frühe Elemente herauszuarbeiten, hat in vorbildlicher Weise etwa Heinz Haffter dargelegt, der aus dem Amphitruo von Plautus (vgl. H. Haffter, Politisches Denken im Alten Rom [1940], jetzt in: Römische Politik und römische Politiker, Heidelberg 1967, S. 39ff.) sowie aus der Rhodierrede des alten Cato Primärzeugnisse zum Begriff des «bellum iustum» restituiert und interpretiert. (Die Autorin kennt zwar den Sammelband von Heinz Haffter, zitiert zu den entscheidenden Punkten aber nur dessen ersten Aufsatz.)

So ist es meines Erachtens noch durchaus offen und jedenfalls nicht bewiesen, dass die von Livius berichtete Formel des Fetialrechtes (Livius I, 32, 6ff. mit der von der Autorin so betonten Wendung «iuste pieque», S. 13, Anm. 6) mit dieser synonymen Doppelung früheste Sprachschichten repräsentiert. Es wäre zu untersuchen, ob man nicht mit Hilfe von sprachwissenschaftlichen Methoden, die ja für die Interpretation der Zwölftafel-Gesetze Erfolg gezeitigt haben, hier nicht weiter kommen könnte. Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass die Verfasserin trotz ihrer Ausführungen, S. 11, Anm. 5, das Quellenproblem wohl zu wenig erfasst hat.

Noch einige Kleinigkeiten: abgesehen von Druckfehlern (S. 13 Anm. 15: Schnider?; S. 20 Anm. 52: *rerum* repetitio; S. 140: P*a*is Ettore) fällt auf, dass wichtige Literatur aus dem italienischen Sprachbereich der Autorin offenbar entgangen ist. Zu nennen wäre hier etwa Francesco de Martino, Storia della costituzione romana, Bd. II, 2. Aufl., Neapel 1973, bes. S. 50ff.; die Aufsätze von Paolo Frezza und jener von V. Catalano, Cicero de off. 3, 108 e il cosidetto diritto internazionale antico, Studi in onore di V. Arangio-Ruiz, Neapel 1953, S. 373ff. (zu S. 14 Anm. 22).

Die Diskussion um das Problem des «bellum iustum» und, damit zusammenhängend, um jenes des römischen Imperialismus ist noch weiterhin offen. Die vorliegende Arbeit hat hiezu Ansätze geliefert, die durchaus weiterverfolgt werden können; sie hat das Thema aber noch nicht ausgeschöpft.

Aarau/Bern *Regula Frei-Stolba*

Handbuch der Geschichte Russlands. – Bd. 1: *Von der Kiever Reichsbildung bis zum Moskauer Zartum.* Hg. von MANFRED HELLMANN. Lieferungen 7, 8/9, 10. – Bd. 2: *Vom Randstaat zur Hegemonialmacht.* Hg. von K. ZERNACK. Lieferung 1. – Bd. 3: *Von den autokratischen Reformen zum Sowjetstaat.* Hg. von G. SCHRAMM. Lieferung 1/2. Stuttgart, Hiersemann 1980, 1981.

Erneut sind sieben Lieferungen des gross angelegten Handbuches der Geschichte Russlands vorzustellen (vgl. Anzeigen in SZG 27, 1977, S. 579; 31, 1981, S. 240). Einerseits ist Band 1, der bis zum Jahre 1613 führen wird, nun bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts vorgedrungen, andererseits sind die ersten Lieferungen des 2.